

**Europaweite Vergabe
der
Übernahme, ggf. Transport und Verwertung
von Bioabfall
aus den Kreisen Stormarn und Herzogtum
Lauenburg**

**Anlage 3
Vertragsentwurf**

[Hinweis: Platzhalter werden bei Ausfertigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung ausgefüllt]

Leistungsvertrag

Der

Zweckverband Bioabfallverwertung Südholstein (ZBSH),
vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Herrn Landrat Dr. Christoph Mager,
Leineweberring 13
21493 Elmenhorst/Lanken

– nachstehend "Auftraggeber" genannt –

und der

[Hinweis: wird bei Vertragsschluss entsprechend ergänzt]

– nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

– Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam
auch „Vertragspartner“ genannt –

schließen folgenden

Vertrag über

**die Übernahme, ggf. Transport und Verwertung von Bioabfall aus den
Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg**

§ 1

Gegenstand des Vertrags

1. Der Auftragnehmer übernimmt als beauftragter Dritter im Sinne des § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen („KrWG“) für den Auftraggeber die Durchführung folgender Leistungen:
 - Übernahme des leistungsgegenständlichen Bioabfalls an der Übernahmestelle gemäß Angabe in Ziffer 3.1 des Angebotsformulars [Adresse wird bei Vertragsschluss entsprechend dem Angebot des Bieters ergänzt],
 - ggf. Transport des übernommenen Bioabfalls zu der/den Verwertungsanlage(n) gemäß Angabe in Ziffer 3.2 des Angebotsformulars (falls der Übernahmestandort nicht der Standort der Anlage(n) ist)und
 - die Verwertung des leistungsgegenständlichen Bioabfalls inkl. Verwertung/Beseitigung aller Behandlungsreste/Outputfraktionen (gemäß Ziffer 3.3 des Angebotsformulars).
2. Wesentliche Bestandteile dieses Vertrags und Grundlage für die Leistungserbringung sind – im Falle von Widersprüchen in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufzählung –
 - die Bestimmungen dieses Vertrags,
 - die allgemeine(n) Bieterinformation(en) (Frage-Antwort-Katalog) im fortgeschriebenen Stand vom [Datum], [Hinweis: wird bei Vertragsschluss ergänzt],
 - die Leistungsbeschreibung Stand XX.XX.2026 [unter Berücksichtigung der Modifikationen und Klarstellungen gemäß Fragen-Antwort-Katalog, Stand XX.XX.2026 [Hinweis: wird bei Vertragsschluss ergänzt],
 - der Leitfaden und die weiteren Vergabeunterlagen sowie
 - das Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ [Hinweis: Datum wird bei Vertragsschluss ergänzt] unter Berücksichtigung der Aufklärungen zum Angebot gemäß Protokoll vom XX.XX.2026.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“) in der Fassung vom 05. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“).

3. Rechte, die dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diesen Vertrag hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß, insbesondere termingerecht, zu erbringen und hierfür sämtliche erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die geschuldeten Leistungen sowie die erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ *[Hinweis: Datum wird bei Vertragsschluss ergänzt]*. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine Tätigkeit so gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung und eine unverzügliche Mängelbeseitigung jederzeit möglich sind.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen oder sich verändernden Mengen zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Umfang an Leistungen, insbesondere keinen Anspruch auf eine bestimmte Menge an Abfall oder eine bestimmte Zusammensetzung oder bestimmte Qualität der Abfallfraktion. Es ist jedoch von einem Störstoffanteil von weniger als 3,0 Prozent (bezogen auf die Frischmasse des Materials) auszugehen. Sollten sich bei der Übernahme aus Sicht des Auftragnehmers im Rahmen einer Sichtkontrolle dennoch Anhaltspunkte ergeben, dass der Störstoffanteil einer Anlieferung über 3,0 Prozent (bezogen auf die Frischmasse des Materials) liegt, so kann vom Auftragnehmer die Übernahme des Abfalls i.S.v. § 2a Abs. 4 BioAbfV zurückgewiesen werden.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, die technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Leistungserbringung rechtzeitig zu schaffen und die erforderlichen und zweckdienlichen technischen Einrichtungen rechtzeitig zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderliche sach- und fachkundige Personal zu stellen und regelmäßig fachlich zu schulen.
4. Zur Gewährleistung einer fortlaufenden Qualitätssicherung der Entsorgungsleistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Zertifizierung nach § 56 KrWG betreffend alle leistungsgegenständlichen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, mindestens aber „Verwerten“, für alle vertragsgegenständlichen Ab-

fallfraktionen und für alle im Rahmen der Leistungserbringung genutzten eigenen Standorte während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten oder unverzüglich (spätestens jedoch vor dem Beginn der Leistungserbringung) zu erlangen, sofern eine Zertifizierung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht vorliegen sollte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner zur regelmäßigen Teilnahme am Qualitätssicherungsverfahren gemäß der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Teilnahme am Qualitätssicherungsverfahren sowie die Zertifizierungen jeweils nach Auslaufen der Gültigkeit der vorangegangenen Zertifizierung sowie auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich schriftlich nach. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Aufrechterhaltung oder Nachweis der Zertifizierungen auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nach, ist der Auftraggeber berechtigt, nicht aber verpflichtet, auf Kosten des Auftragnehmers eine Zertifizierung zu erwirken und aufrecht zu erhalten. Die Kosten gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Pflicht zur Aufrechterhaltung oder Nachweis nicht zu vertreten hat.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten Handlungen zu unterlassen, die den Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Der Auftragnehmer unterlässt insbesondere:
 - a) die Verbringung der vertragsgegenständlichen Abfälle zu anderen Orten als den vertragsgegenständlichen Verwertungsanlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers;
 - b) die nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem Auftraggeber;
 - c) die Unterschreitung der geforderten Mindestenergieausbeute gemäß Pos. 3.3.2 der Leistungsbeschreibung;
 - d) die Verletzung der mit dem Angebot gemachten verbindlichen Zusagen im Rahmen der Sonstigen Zuschlagskriterien gem. Pos. 5.2, Pos. 5.3 und Pos. 5.4 Angebotsformular;
 - e) den Verstoß gegen die Vorgabe zum Einsatz sauberer Fahrzeuge gemäß Pos. 3.2.3 der Leistungsbeschreibung.
6. Fahrzeuge, Behälter, Maschinen oder Geräte des Auftragnehmers, die den vereinbarten Spezifikationen nicht entsprechen, sind durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten unverzüglich durch ordnungsgemäße Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu ersetzen.

7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anordnungen, die der Auftraggeber in Ausübung seiner Kontroll-, Prüf-, und Anordnungsrechte nach § 3 dieses Vertrages trifft, auf seine Kosten unverzüglich umzusetzen.
8. Der Auftragnehmer benennt spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
9. Die Übernahme der gegenständlichen Abfälle wird an folgendem Standort (Übernahmestelle) erfolgen: [Platzhalter – wird im Rahmen der Vertragsaufbereitung auf Grundlage des bezuschlagten Angebots ausgefüllt: Adresse gemäß Pos. 3.1 Angebotsformular]. Der tatsächliche Standort darf sich höchstens in einem Umkreis von 500 m um diese verbindlich benannte Adresse befinden.
10. Planmäßige oder außerplanmäßige Stillstandzeiten der Anlage(n) entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht, die vertragsgegenständlichen Abfälle weiterhin ordnungsgemäß, insbesondere vollständig, zu behandeln. Dementsprechend ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Abfälle während der Stillstandzeiten der Anlage(n) in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung außerhalb der in dem Angebot vorgesehene(n) Anlage(n) zu behandeln. Hierzu richtet er unverzüglich nach Vertragsschluss einen Ausfallverbund ein, sofern noch nicht geschehen. Die Anforderungen an den Ausfallverbund und die weiteren Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Vergabeunterlagen, insbesondere Ziffer 2.7 der Leistungsbeschreibung. Es wird klar gestellt, dass das in Ziffer 2.7 der Leistungsbeschreibung vereinbarte Behandlungskontingent nicht dahin zu verstehen ist, dass der Auftragnehmer von seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Behandlung der vertragsgegenständlichen Abfälle frei wird, wenn das Behandlungskontingent im Ausfallverbund ausgeschöpft ist. Vielmehr bleibt die Pflicht des Auftragnehmers, die vertragsgegenständlichen Abfälle während der Stillstandzeiten der in dem Angebot vorgesehene(n) Anlage(n) in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung außerhalb der in dem Angebot vorgesehene(n) Anlage(n) ordnungsgemäß zu behandeln, auch bei Ausschöpfung des Behandlungskontingents weiterhin bestehen. Dem Auftraggeber entstehen durch die Inanspruchnahme des Ausfallverbunds oder einer anderen Ausweichanlage keine Nachteile, insbesondere keine Kosten. Für eine reibungslose Transportlogistik (Transport der vertragsgegenständlichen Abfälle zu der Ausweichanlage(n) etc.) sorgt ebenfalls der Auftragnehmer.

§ 3

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner geschuldeten Leistungen zu überwachen und erforderliche sowie zweckdienliche Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber ist hierzu berechtigt, nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände und die Anlagen des Auftragnehmers zu betreten und den Betrieb des Auftragnehmers ohne Beeinträchtigung des laufenden Betriebs zu überprüfen.
2. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, u.a. die Einhaltung der Bestimmungen des § 4 Abs. 5 sowie des § 2 Abs. 7 dieses Vertrags zu kontrollieren und dabei Einsicht
 - in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung eingesetzten Arbeitnehmer betreffen,
 - in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie
 - in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge

zu nehmen. Ferner sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer alle notwendigen und zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Zugang zu allen in diesem Zusammenhang relevanten Daten und Informationen zu gewähren sowie Kopien/Ausdrucke der Daten und Informationen zu überlassen. Die in den vorstehenden Sätzen genannten Rechte sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich einzuräumen. Der Auftraggeber kann sein Kontrollrecht nach Satz 1 auch durch eine von ihm zu bestimmende Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft ausüben. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dieser Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft die gleichen Einsichts- und Zugangsrechte gewähren wie dem Auftraggeber und dieser die notwendigen und zweckdienlichen Auskünfte unverzüglich erteilen sowie dieser Kopien/Ausdrucke der Daten und Informationen unverzüglich überlassen. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Auftragnehmer, wenn die Prüfung eine Verletzung des § 4 Abs. 5 sowie des § 2 Abs. 7 dieses Vertrags ergibt. Hat der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten oder liegt keine Verletzung vor, gehen die Kosten für die Überprüfung zu Lasten des Auftraggebers. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung, sind im Umgang mit personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu beachten. Der Auftraggeber wird die von ihm bestimmte Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft entsprechend auf das LDSG verpflichten.

3. Der Auftraggeber kann nach einmaliger erfolgloser Abmahnung den Austausch von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder der Mitarbeiter seiner Nachunternehmer und Leiharbeitgeber, die wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen, verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich für geeignetes Ersatzpersonal zu sorgen.
4. Macht der Auftraggeber von seinen Kontroll-, Prüf-, Überwachungs- oder Anordnungsrechten Gebrauch, so entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere nicht von seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung.

§ 4

Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

1. Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen ebenfalls die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei der Einholung der Zustimmung des Auftraggebers Art und Leistungen, mit denen der Unterauftragnehmer beauftragt werden soll, sowie dessen Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Der Auftraggeber kann die Erteilung seiner Zustimmung insbesondere von der Eignung des Unterauftragnehmers abhängig machen. Hierzu kann der Auftraggeber eine Eignungsprüfung durchführen und dabei die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens 14 Tage bevor ein Unterauftragnehmer mit der Erbringung der übertragenen Leistungen beginnt, die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer und unverzüglich jede während der Erbringung der übertragenen Leistungen eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
3. Dem Auftraggeber dürfen durch die Unterbeauftragung keine Nachteile entstehen. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch durch den Unterauftragnehmer ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterauftragsverhältnis. Der Auftragnehmer hat insbesondere ein Verschulden des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
4. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine Weitergabe von Leistungen durch Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterauftragnehmer auf eine ordnungsgemäße Erbringung der dem Unterauftragnehmer übertragenen Leistungen zu verpflichten. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, einem Unterauftragnehmer vertraglich die Einhaltung insbesondere der für den Auftragnehmer gem. § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 dieses Vertrags geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Unterauftragnehmer regelmäßig zu überwachen. Der Auftragnehmer hat sich hierzu vom Unterauftragnehmer ein dem § 3 Abs. 2 dieses Vertrags entsprechendes Kontrollrecht einräumen zu lassen. Ferner hat der Auftragnehmer vertraglich sicherzustellen, dass auch der Auftraggeber dieses Kontrollrecht ausüben kann.
6. Der Auftragnehmer ist für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer verpflichtet insbesondere:
 - bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
 - Unterauftragnehmer schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 - den Unterauftragnehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind,
 - Leistungen in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet zu vergeben; mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern,
 - bei der Weitergabe von Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

1. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übernahme der Abfälle auf den Auftragnehmer über.
2. Die Haftung richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für seine Haftung ausreichende Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bestand der Versicherung innerhalb von vierzehn Tagen nach

Vertragsschluss und im Anschluss hieran jährlich spätestens bis zum 31. März eines Jahres unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Zu seiner Versicherungspflicht zählt insbesondere der Abschluss einer Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und einer Umweltschadensversicherung, die mindestens den Anforderungen des § 6 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) genügen muss und deren Deckungssummen pro Schadensfall sich mindestens auf folgende Höhen belaufen müssen:

- Betriebshaftpflichtversicherung
 - Personenschäden 2,5 Mio. € pro Person
 - Sachschäden 2,5 Mio. €
 - Vermögensschäden 1 Mio. €
- Umwelthaftpflichtversicherung
 - Personenschäden 2,5 Mio. € pro Person
 - Sachschäden 2,5 Mio. €
 - Vermögensschäden 1 Mio. €
- Umweltschadensversicherung
 - Versicherte Kosten 2,5 Mio. €

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zum Abschluss oder zur Aufrechterhaltung dieser Versicherungen auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nach oder weist er deren Bestand auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nach, ist der Auftraggeber berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.

4. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung infolge einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers entstehen, in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt wie insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Naturkatastrophen.
6. Führt der Auftragnehmer die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, sofern eine solche nicht entbehrlich ist, oder nach erfolglosem Ablauf der Nachholfrist im Falle der Ziffer 2.5. der Leistungsbeschreibung die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die ganze

oder teilweise Nichtdurchführung der Leistung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 6

Leistungsentgelte, Vergütungen, Preisanpassungen und Regelungen zum öffentlichen Preisrecht

1. Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erhält der Auftragnehmer Netto-Entgelte (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) jeweils inklusive Preisanpassung, die sich nach dem Angebot des Auftragnehmers, das Bestandteil dieses Vertrags ist, bemessen. Mit diesen Entgelten sind alle Leistungen, wie sie in den Vergabeunterlagen beschrieben sind, abgegolten.

[Hinweis: Weiterführende Regelungen zu den Leistungsentgelten werden im endgültigen Vertrag auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers (Anhang 1/1 zum Angebot) formuliert]

[Hinweis: Die Regelungen zur Preisgleitung werden im endgültigen Vertrag auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers (gemäß Anhang 1/1 zum Angebot) formuliert]

2. Regelungen zum öffentlichen Preisrecht
 - a) Die vertragsgegenständlichen Preise unterfallen gemäß § 3 VO PR 30/53 kraft Gesetzes den Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (VO PR 30/53) mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:
 - (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm mit Verwertung der vertragsgegenständlichen Abfälle beauftragten bzw. noch zu beauftragenden Nachunternehmer vertraglich zur Beachtung der Vorgaben der VO PR Nr. 30/53 zu verpflichten, § 2 Abs. 4 Nr. 1 VO PR 30/53.
 - (2) Überschreiten die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Leistungsentgelte oder die zwischen dem Auftragnehmer und ihren mit Verwertung beauftragten bzw. noch zu beauftragenden Nachunternehmern vereinbarten Preise den nach der VO PR 30/53 sowie, bei Selbstkostenpreisen, den Bestimmungen der LSP jeweils zulässigen Höchstpreis, so sind die in diesem Vertrag

vereinbarten Leistungsentgelte auf den preisrechtlich zulässigen Preis anzupassen.

- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Beachtung der Vorgaben der VO PR 30/53 sowie der LSP bei der Kalkulation der Preise durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Daten nach dessen Wunsch in Papierform oder in einem gängigen Datenformat zu übermitteln und die geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Abrechnung

1. Die Abrechnung des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber erfolgt monatlich bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat (= Abrechnungsmonat) mit einem Zahlungsziel von 21 Tagen für die im Vormonat erbrachten Leistungen. Im Jahr 2028 werden für die monatlichen Abschlagszahlungen die vom Auftragnehmer angebotenen Entgelte jeweils ohne Anwendung der Preisgleitklausel verwendet. Ab dem Jahr 2029 wird den monatlichen Abschlagszahlungen der vom Auftragnehmer angebotene Preis unter Anwendung der Preisgleitklausel (Mittelwerte der Indizes Q3/Vorvorjahr bis Q2/Vorjahr) zugrunde gelegt. Eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer bis zum 30. September des laufenden Jahres (erstmalig bis zum 30. September 2028 mit Wirkung für die Zeit ab dem 01.01.2029) beim jeweils anderen Vertragspartner eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen verlangt hat. Erfolgt ein solches Verlangen nicht, gilt die für das Vor-Kalenderjahr festgesetzte Höhe der Abschlagszahlung bzw. der Abschlagsgutschrift auch für das folgende Kalenderjahr weiter. (vgl. hierzu Angebotsformular Ziffer 4.3.2).
2. Die Abrechnung des Jahresentgeltes (bezogen auf ein Kalenderjahr) des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber (Schlussrechnung) erfolgt jährlich spätestens zum 31. März des Folgejahres rückwirkend für den Zeitraum des vorangegangenen Jahres auf Basis der Ist-Mengen und der vom Auftragnehmer angebotenen Entgelte und Vergütungen mit rückwirkender Anwendung der Preisgleitklausel (erstmalig auf das Jahr 2028) auf Grundlage der tatsächlichen Ist-Entwicklung der Indizes für die Preisleitung im vorangegangenen Jahr. Die Parteien sind sich einig, dass die rückwirkende Anwendung der Preisgleitklausel auf das vorangegangene Jahr beschränkt ist. Nachforderungen bzw. Überzahlungen gegenüber den Abschlagszahlungen sind innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der prüffähigen Abrechnung zinsfrei auszugleichen (vgl. hierzu Angebotsformular Ziffer 4.3.2).

3. Zahlungen werden spätestens 21 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
4. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8

Sicherheiten, Bürgschaft

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag auf seine Kosten entsprechende Sicherheiten i. S. von § 18 VOL/B, nach Maßgabe der folgenden Absätze, zu leisten. Sie erstrecken sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen, Gewährleistung und Schadensersatz.
2. Der Auftragnehmer hat als Sicherheit eine Bürgschaft von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut zu stellen. Die Bürgschaft ist binnen einer Frist von 15 Tagen nach Vertragsschluss zu stellen. Die Höhe der Bürgschaft beträgt 3% der angebotenen Brutto-Auftragssumme [Hinweis: Die absolute Höhe der Bürgschaft wird bei Vertragsschluss auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers entsprechend ergänzt] für die Grundvertragslaufzeit auf Basis der Auswertungsmengen gemäß Angebotsformular und ohne Berücksichtigung der Preisgleitung. Nimmt der Auftraggeber die Bürgschaft ganz oder teilweise berechtigterweise in Anspruch, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer unverzüglich die Stellung einer weiteren Bürgschaft in Höhe des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Diese weitere Bürgschaft erstreckt sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen, Gewährleistung und Schadensersatz. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses § 8 des Vertrags für die weitere Bürgschaft entsprechend. Nimmt der Auftraggeber auch eine weitere Bürgschaft ganz oder teilweise in Anspruch, ist der Auftragnehmer verpflichtet, weitere Bürgschaften nach Maßgabe dieses § 8 zu stellen.
3. Die Bürgschaft/Bürgschaften ist/sind über den jeweiligen Gesamtbetrag in einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde muss folgenden Inhalt haben:
 - Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,

- auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bürgschaft ist Schwarzenbek,
- die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit erfasst jedoch nicht die Fälle, in denen die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

4. Der Auftraggeber wird die Bürgschaft und ggf. die weiteren Bürgschaften (vgl. § 8 Absatz 2 dieses Vertrags) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszweckes unverzüglich zurückgeben, also soweit die gesicherten Ansprüche vollständig und endgültig erfüllt sind. Bei einem teilweisen Wegfall des Sicherungszweckes bei Vertragsende wird die Rückgabe der Bürgschaft durch eine entsprechende Freigabeerklärung des Auftraggebers ersetzt.
5. Wird die Bürgschaft nicht innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Vertragschluss oder wird die neue Bürgschaft oder die weiteren Bürgschaften nicht fristgerecht beigebracht, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an dem an den Auftragnehmer zu zahlenden Entgelt in der in § 8 Absatz 2 dieses Vertrags bestimmten Höhe zu. § 11 Abs. 2 dieses Vertrags bleibt unberührt.

§ 9

Vertragsstrafe

1. Nachfolgend sind strafbewehrte Pflichtverletzungen aufgeführt:

Nr.	Pflichtverletzung	Höhe der Vertragsstrafe
	1	2
1.	Verletzung der Pflicht zur Erwirkung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb im Vertragszeitraum gemäß § 2 Abs. 4 des Vertrags. (Eine Nichtzertifizierung gilt ab 01.07.2028 als Pflichtverletzung im Sinne dieser Ziffer.)	Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Höhe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht geprüft werden. § 348 HGB wird abbedungen.
2.	Verstoß gegen die Pflicht zur Umsetzung der Anordnung des Auftraggebers gemäß § 2 Abs. 7 dieses Vertrages	Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festgesetzt. Die

		Höhe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht geprüft werden. § 348 HGB wird abbedungen.
3.	Beauftragung von Unterauftragnehmern mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages	Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Höhe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht geprüft werden. § 348 HGB wird abbedungen.
4.*	Nicht korrekte Angabe der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen	Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Höhe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht geprüft werden. § 348 HGB wird abbedungen.
5.	Nicht-Annahme der zum Leistungsgegenstand gehörigen Mengen	Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Höhe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht geprüft werden. § 348 HGB wird abbedungen.
6.	Nicht ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung der Abfälle gemäß der Leistungsbeschreibung, insb. Pos. 3.3 der Leistungsbeschreibung	Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Höhe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht geprüft werden. § 348 HGB wird abbedungen.
7.	[Im Rahmen der Vertragsausfertigung anzupassen: Abweichung von dem verbindlich angegebenen Standort für die Übernahme der leistungsgegenständlichen Abfälle (gemäß Angaben des Bieters im Angebotsformular; Abweichung von verbindlichen Zusagen im Rahmen der Sonstigen Zuschlagskriterien, soweit angeboten)]	Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Höhe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht geprüft werden. § 348 HGB wird abbedungen.

*Die Vertragsstrafe nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird nicht verwirkt, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich begangen hat.

2. Begeht der Auftragnehmer eine oder mehrere der in § 9 Abs. 1 dieses Vertrags genannten Pflichtverletzungen, ist der Auftraggeber berechtigt, jeweils eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen festzusetzen (unter den weiteren in § 9 Abs. 1 dieses Vertrags genannten Voraussetzungen), es sei denn der Auftragnehmer hat die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.

Weiter gilt:

Für die Vertragsstrafen nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer der jeweiligen Pflichtverletzung nicht innerhalb der vereinbarten Nachholfrist oder sofern eine Nachholfrist nicht vereinbart ist, nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die der Auftraggeber ihm gesetzt hat, vollständig Abhilfe schafft.

3. Die Summe der in einem Kalenderjahr zu zahlenden Vertragsstrafen nach Absatz 1 ist insgesamt auf 5 % der jährlichen Netto-Auftragssumme in der objektiv richtigen Höhe begrenzt. Bei der jährlichen Netto-Auftragssumme im Sinne des vorstehenden Satzes handelt es sich um die im jeweiligen Kalenderjahr vom Auftragnehmer abgerechnete Netto-Auftragssumme.
4. Nimmt der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers an, so muss sich der Auftraggeber die Geltendmachung der Vertragsstrafe spätestens mit der Bezahlung der jeweiligen Abrechnung vorbehalten.
5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 10

Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsende, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen als vertraulich erkennbar oder kenntlich gemachten Informationen und Kenntnisse (nachfolgend „Informationen“ genannt) wie eigene Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, nur für Vertragszwecke zu benutzen und sie, soweit nicht für die Vertragsdurchführung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.
2. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen dem empfangenden Vertragspartner nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der empfangende Vertragspartner.
3. Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Nachunternehmern sicherstellen, dass auch diese bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsende jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen unterlassen. Beim Einsatz von Nachunternehmern sind diese durch den

Auftragnehmer zu verpflichten, entsprechende schriftliche Erklärungen von ihren Mitarbeitern einzuholen und auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

4. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

§ 11

Laufzeit des Vertrags, Kündigung und Vertragsanpassung

1. Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird bis zum 31. Dezember 2037 fest geschlossen (= Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich automatisch über die Grundvertragslaufzeit hinaus bis zum 31. Dezember 2042 (= 1. Verlängerungsoption), wenn er nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2035 durch den Auftraggeber gekündigt wird. Der Vertrag verlängert sich automatisch über die 1. Verlängerungsoption hinaus bis zum 31. Dezember 2042 (= 2. Verlängerungsoption), wenn er nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2040 durch einen Vertragspartner gekündigt wird.
2. Die Sonderkündigungsrechte des Auftraggebers (insbesondere die Sonderkündigungsrechte nach § 11 Abs. 3 und Abs. 4 des Vertrags) bleiben unberührt und können bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen sowohl während der Grundlaufzeit als auch während des Zeitraums der Verlängerungsoptionen ausgeübt werden. Unberührt bleibt auch das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 11 Abs. 5 dieses Vertrags).
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Stellung einer Sicherheit gemäß § 8 des Vertrags auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nachkommt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere etwaige Schadensersatzansprüche, bleiben ebenso wie § 8 Abs. 5 dieses Vertrags unberührt.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, wenn der Auftragnehmer einen Unterauftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung mit der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen oder einzelner Leistungen beauftragt und an der Beauftragung auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist weiterhin festhält. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

5. Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
 - der Auftragnehmer einer wesentlichen Pflicht auch nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind insbesondere entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
 - der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird;
 - es aus rechtlichen Gründen oder infolge einer Pflichtverletzung oder infolge der Verletzung der Pflicht eines sorgfältigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unmöglich wird, das Entgelt gemäß § 6 dieses Vertrages in die Entgeltkalkulation einzustellen. Wird es dem Auftraggeber infolge einer Pflichtverletzung oder infolge der Verletzung einer Pflicht eines sorgfältigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unmöglich, das Entgelt in die Entgeltkalkulation einzustellen und macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber Ersatz des Schadens zu verlangen, den er infolge dieser vorzeitigen Beendigung des Vertrags nachweislich erlitten hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Pflichtverletzung oder die Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht zu vertreten hat.
6. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Hierfür genügen neben Briefen auch Telefaxe und E-Mails.
7. Für den Fall, dass der Auftraggeber bei Vertragsende nach Absatz 1 aufgrund von unerwarteten oder unvorhersehbaren Verzögerungen eines während der Vertragslaufzeit an sich rechtzeitig begonnenen Vergabeverfahrens für eine erneute Ausschreibung der Leistung nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen durch einen neuen Auftragnehmer durchführen zu lassen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers und in dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitraum die vertraglichen Leistungen zu den bei Vertragsende bestehenden Konditionen übergangsweise weiter zu erbringen. Dieser Zeitraum beträgt längstens sechs Monate. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber das Führen von Preisverhandlungen für die zukünftig zu zahlenden Entgelte verlangen, sofern er die Leistung nach Satz 1 bereits über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erbracht hat.
8. Ändern sich die diesem Vertrag zugrunde gelegten wesentlichen Vertragsgrundlagen schwerwiegend, z.B. durch Änderungen der Gesetze oder auch

durch Vorgaben des Auftraggebers und kann einem Vertragspartner ein Festhalten am unveränderten Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden, haben beide Vertragspartner Anspruch auf Vertragsanpassungsverhandlungen. Falls sich aufgrund solcher Änderungen Auswirkungen auf die Entgelte ergeben, sind Entgeltanpassungs-Verhandlungen unter Beachtung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) - Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 zu führen. Kommt eine Einigung innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung („Verhandlungsfrist“) nicht zustande, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von drei weiteren Monaten nach dem Ablauf der Verhandlungsfrist ausgeübt wird. Die vorstehende Drei-Monats-Frist beginnt selbst dann erst mit dem Ablauf der Verhandlungsfrist zu laufen, wenn die Anpassungsverhandlungen schon zu einem früheren Zeitpunkt endgültig gescheitert sind.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, sofern die Vertragspartner die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwarzenbek.
4. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13**Loyalitätsklausel**

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Elmenhorst/Lanken, den

_____, den _____

.....
(Auftraggeber).....
(Auftragnehmer)